

Rechts- und Ordnungsamt

Sitzungsdrucksache Nr. 041/2005
-öffentliche Sitzung-**B e r i c h t****TOP: Antrag auf verkaufsoffenen Sonntag für den 27.02.2005****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

14.02.2005

Bericht:

Der „OBI Heimwerkermarkt“ beantragte mit Schreiben vom 17.01.2005 einen verkaufsoffenen Sonntag für den 27.02.2005.

Als Begründung wurde die Eröffnung der 500. Filiale des OBI Heimwerkermarktes in Deutschland angeführt. Dieses Ereignis wollte OBI mit der Öffnung aller Filialen in Deutschland am 27.02.2005 feiern.

Der verkaufsoffene Sonntag findet seine rechtliche Begründung in § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes. Hiernach dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Messen, Märkten oder sonstigen Veranstaltungen an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet sein.

In Betracht kommen hierbei nur Veranstaltungen mit grundsätzlich überörtlicher Bedeutung, welche dazu geeignet sind, vor allem auswärtige Besucher anzusprechen. Der Besucherstrom darf nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden, sondern muss vielmehr durch die Veranstaltung als solche bedingt sein.

Die Eröffnung der 500. Filiale des OBI Heimwerkermarktes in Deutschland ist keine Veranstaltung im Sinne des § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes, da der hierdurch entstehende, auswärtige Besucherstrom nicht durch eine besondere Veranstaltung ausgelöst werden würde, sondern durch die Ladenöffnung an sich. Auch findet keine besondere Messe bzw. Marktaktivität am 27.02.2005 statt.

Im vorliegenden Fall liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für einen verkaufsoffenen Sonntag also nicht vor.

Auch die vorliegenden Stellungnahmen der LSM GmbH und ver.di Gewerkschaft unterstützten den Antrag auf einen verkaufsoffenen Sonntag am 27.02.2005 nicht.

Aus diesen Gründen wurde der Antrag der Firma OBI abgelehnt.

Lüdenscheid, den .02.2005

In Vertretung:

Theissen
Beigeordneter